

# Ärztliche Mitteilungen

## aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

Anzeigen:  
25 Pfg. die einspaltige Petitzelle  
oder deren Raum,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:  
Preis nach Vereinbarung.

Einzelne Nummern 20 Pfg.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Schriftleitung: Dr. Bongartz in Karlsruhe.

Verlag, Druck und Expedition: Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Jahres-Abonnement:

4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Landesvereine,  
welche von Vereinswegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren

— 3 Mk. —

inkl. freier Zustellung.

LXXI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. Dezember 1917.

### Ärztchammer im Grossherzogtum Baden.

An Stelle der durch den Heeresdienst verhinderten  
stellvertretenden Mitglieder des ärztlichen Ehrengerichtshofes,  
der Herren

Geb. Rat Prof. Dr. von Krehl-Heidelberg,

Dr. Hildenbrand, pr. Arzt-Freiburg,

Dr. Weisschedel, pr. Arzt-Konstanz,

werden für die Dauer des Krieges als Ersatzmänner  
gewählt die Herren:

Med.-Rat Dr. Werner-Heidelberg,

Dr. Gassert, pr. Arzt-Freiburg,

Dr. Renner, pr. Arzt-Pforzheim.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1917.

Der Vorstand:

I. A.: Bongartz.

### Bekanntmachung.

Die Vorarbeiten für eine neue Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs haben begonnen. Ich lade alle an der Angelegenheit Beteiligten, insbesondere die Herren Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Grosshändler und chemisch-pharmazeutischen Industriellen ein, die Wünsche, die sie bezüglich der Neuausgabe des Arzneibuches hegen, bekanntzugeben, insbesondere auch sich über die auf Grund ihrer Erfahrungen empfehlenswerte Aufnahme neuer oder Streichung offizieller Arzneimittel zu äussern. Für die Einsendung der Vorschläge nebst Begründung an das Kaiserliche Gesundheitsamt Berlin NW., Klopstockstrasse 18. würde ich dankbar sein.

Berlin, den 7. Dezember 1917.

Der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamts.  
Baum.

### Soziale Hygiene vor hundert und mehr Jahren.

Von Prof. Dr. med. K. Baas, Karlsruhe.

Fast möchte man meinen, dass die soziale Hygiene als einer der jüngsten Schösslinge an dem auch im jetzigen Kriege kräftig weitersprossenden Baume der Heilkunst ein gänzlicher Neuling oder zum mindesten erst kürzlich hervorgetrieben sei aus der viel mehr als früher

sozial gerichteten Denkweise unserer Zeit. Und doch hat auch der ihr zugrunde liegende Gedankengang eine lange Entwicklung hinter sich: aus vielen, zum Teil anders gerichteten Anfängen, die zudem oft keinen Zusammenhang miteinander hatten, hat er sich herausgearbeitet bis zu seiner ersten theoretischen Zusammenfassung und zu seiner noch späteren tatsächlichen Verwirklichung.

So hat unsere Krankenversicherung, die in dem Krankenkassenwesen wohl der am weitesten ausgreifende Teil der sozialen Medizin ist, bereits im ausgehenden Mittelalter Vorläufer gehabt, die, wie man damals sagte, »Büchsen« der Gesellenverbände, aus welchen in kranken Tagen den Genossen im Hospital Aufnahme und Pflege verschafft wurde.

Und weiter, um ein anderes Beispiel herauszugreifen, so vermelden uns die Weistümer von den alten Rechten und Gebräuchen, wonach der schwangeren Frau oder dem Hause, in welchem eine Wöchnerin lag, etwa Naturalgaben zur Besserung der Lebenshaltung zustanden oder gewährt wurden, und Dienste, zu welchen sonst die Verpflichtung bestand, zeitweise erlassen wurden.

»Soziale« Einrichtungen hatte somit bereits das Mittelalter, nur dass sie, entsprechend der Artung der Zeit, an kleine und kleinste Kreise gebunden waren; es ist also auch nicht ganz richtig, wenn K. E. F. Schmitz in seiner neuen Arbeit\*) über »Die Bedeutung Johann Peter Franks für die Entwicklung der sozialen Hygiene« sagt, dass »die erste Entstehungszeit solcher Ideen die grosse französische Revolution war«. Und um auch einen, sogar für uns heutige unbestreitbar grossen Erfolg jener mittelalterlichen Massnahmen zu nennen, so braucht nur darauf hingewiesen zu werden, dass die entsetzliche Krankheit des Aussatzes durch sie ausgetilgt worden ist.

So waren allerlei Anfänge, vielerorts zerstreut, längst vorhanden, jedoch mangelte ihnen der grosse, zusammenfassende und dadurch zugleich in die Tiefen greifende und dieselben ausschöpfende Gesichtspunkt. Ihn hineinzutragen in sein vielbändiges »System einer vollständigen medicinischen Polizey«, das von 1779 bis 1817 in Mannheim erschien, war die neue Tat des genialen Arztes

\*) Erschienen als Heft 7 von Band VI der »Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung«, Berlin 1917 bei Schoetz.

Johann Peter Frank, welcher auch persönlich, weil in dem damals badischen Dorfe Rodalben geboren, als Badener angesehen werden muss; seine ärztliche Ausbildung hatte er in Heidelberg genossen, woselbst er 1766 promovierte.

Als Grundzug seines sozialhygienischen Denkens kann die Antwort angeführt werden, welche er in seiner Wiener Krankenhauszeit seiner vorgesetzten Behörde gab, als diese ihn zu grösserer Sparsamkeit aufgefordert hatte, und welche dahin lautete, »dass Menschensparnis doch immer die vorzüglichste aller Staatsersparnisse sei«. In solchem Sinne handelt der erste Band seines Werkes von der Erhaltung und Vermehrung des Volksbestandes; in solchem Sinne findet der fromme Katholik, als welcher er sein Buch zuvor der Prüfung durch den bischöflich-speyerischen Generalvikar unterworfen hatte, viele Einwände gegen den geistlichen Zölibat. Er empfiehlt eine Junggesellensteuer, er verlangt — wie unsere neueste Zeit — die Untersuchung der heimkehrenden Soldaten auf Geschlechtskrankheiten vor ihrer Entlassung. Und in Verfolgung solcher Anschauung kommt er in dem folgenden, sehr ausführlichen Abschnitt über die Ehe zu der Forderung des Gesundheitsnachweises vor Eingehung derselben. Dass die anschliessende Hygiene der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes die »in jedem gemeinen Wesen nötige Fürsorge« für dieselbe im Sinne des eindringlichsten »Mutterschutzes« verlangt, ist die unumgängliche Denkfolge des allgemeinen staatlichen Leitgedankens.

Es ist nicht möglich, hier auch nur in kürzester Weise den Inhalt der folgenden Bände der »Medizinischen Polizey« anzugeben, den auch Schmitz schon sehr zusammengedrängen musste; als Schlagworte seien lediglich herausgegriffen, dass wir da finden Zwangsbehandlung der Prostituierten, Schulgesundheitspflege, Sorge für gesunde Wohnungen, Ernährung, und zum Schlusse noch ausführliche Betrachtungen über die Ausbildung der Ärzte für Menschen und Tiere. Alles ist durchdrungen von dem sozialen Gedanken, dessen Verwirklichung Frank freilich auf einem Wege suchte, der zwar der Zeitrichtung entsprach, der aber uns weniger gangbar erscheint, nämlich auf dem Wege der überall eingreifenden polizeilichen Verordnung!

Und hier setzte nun eine zweite Arbeit ein, auf welche wieder die Aufmerksamkeit gelenkt worden ist

durch die Schrift\*) von A. Fischer: »Ein sozialhygienischer Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, ein Vorbild für die Gegenwart.

Verfasser jenes Gesetzentwurfes war Franz Anton Mai, geboren 1742 in Mannheim, später Professor an der Hochschule in Heidelberg, woselbst er 1814 starb; vor der Drucklegung, welche 1802 erfolgte, war der handschriftliche Entwurf sowohl der medizinischen Fakultät in Heidelberg wie dem Medizinalratskollegium in Mannheim vorgelegt worden, welche beide mit weitgehender Zustimmung die Verwirklichung der darin entwickelten Gedanken empfahlen. Diese letzteren decken sich nun in hohem Masse mit denen der »Medizinischen Polizey« Franks, welche Mai wahrscheinlich gekannt, aber doch auf selbständige Weise aus der theoretischen Form in eine praktisch brauchbare Fassung gebracht hat, deren Umsetzung in die Tat anscheinend nur die politischen Schwierigkeiten des jung entstandenen Grossherzogtums Baden verhindert haben. Fischer hat in seiner Schrift den Inhalt des Gesetzentwurfes eingehender wiedergegeben und beurteilt; hier muss der Hinweis auf diese genügen. Der Hauptwert liegt nach ihm in der praktischen Formulierung, die den Vorzug der Durchführbarkeit besass, und in der Forderung der Erhebung der Vorschläge zum Staatsgesetz, welches auch heute nur die Gewähr eines Erfolges geben würde. Und darin liegt zugleich das Vorbildliche noch für unsere Zeit, wenn es auch selbstverständlich ist, dass heute eine Reihe von Abänderungen Platz greifen müssten. »Dann aber wird man wieder an den Entwurf von Mai anknüpfen. Und wie man J. P. Frank den Begründer der Medizinalpolizei und Hygiene als Wissenschaft benannt hat, so wird man dem verdienstvollen Sozialhygieniker Franz Anton Mai den Titel: Urheber der Hygienegesetzgebung verleihen.« (Sozialhygien. Mitteilungen für Baden, Heft 3 u. 4.)

\*) Erschienen bei Springer in Berlin, 1913.

## Vereinsangelegenheiten.

### Witwenkasse badischer Ärzte.

Die Mitglieder werden ersucht, den Jahresbeitrag für 1918 an den Rechner, Dr. Jourdan in Karlsruhe, Moltkestrasse 25, portofrei nebst 5 Pfennig Bestellgebühr einzusenden. Postscheck Nr. 2368. 211.

## Das synthetische Sulfoleat

# THIGENOL

ersetzt die bituminösen Schieferöle, denen es durch saubere Anwendung, Geruch- und Reizlosigkeit überlegen ist.

CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.

GRENZACH (BADEN)

Drahtanschrift: „CEWEGA“ GRENZACH.

## Die Nachgeburtperiode

ist als Domäne des

# SECACORNIN

anerkannt: Rascheste Hilfe bei Atonia uteri durch intramuskuläre Injektionen (Gesässmuskulatur) von 1-2 ccm.

ORIGINALPACKUNGEN:

Ampullen - Lösung - Tabletten.

CHEMISCHE WERKE GRENZACH A.G.

GRENZACH (BADEN)

Drahtanschrift: „CEWEGA“ GRENZACH.